Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion

Schnittstelle e-Bewilligung

0 Nachträge....3
1 Abkürzungen....4
2 Schnittstelle e-Bewilligung....4
2.1 Allgemeines, Funktion....4
2.2 Erläuterung der neuen Felder....5
2.3 Rollback....6
2.4 Verbindliche und unverbindliche Anfragen....6
2.5 Notfallverfahren....9
2.6 Angeschlossene Bewilligungsstellen und Besonderheiten....10

0 Nachträge

Nachtrag / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderung
Version 1.0	November 2014	1		Erstellt

1 Abkürzungen

BLV	Bundesamt für Lebensmittelrecht und Veterinärwesen
BWIP	Bewilligungsstelle des SECO für Industrieprodukte (dual-use Güter)
BWKM	Bewilligungsstelle des SECO für Kriegsmaterial
CITES	Washingtoner Artenschutzabkommen für Flora und Fauna
eCITES	Bewilligungssystem CITES vom BLV
e-dec	System der EZV zur elektronischen Anmeldung von Handelswaren
ELIC	Bewilligungssystem des SECO für BWKM und BWIP
e-quota	System der EZV zur Kontrolle von Zollkontingenten
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
KSC	Kunden Service Center der OZD (Helpdesk)
nZV	nicht zugelassener Versender
SECO	Bundesamt für Wirtschaft
SST	Schnittstelle
ZAVV	Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung
ZV	Zugelassener Versender

2 Schnittstelle e-Bewilligung

2.1 Allgemeines, Funktion

Die Schnittstelle e-Bewilligung erlaubt es in e-dec und NCTS, Bewilligungen von anderen (der SST angeschlossenen) Bundesämtern automatisch (ohne Vorlage der Bewilligung in Papierform) zu überprüfen und abzuschreiben.

Nach der erfolgreichen Plausibilitätsprüfung in e-dec sendet die elektronische Schnittstelle eine Anfrage an das Informatiksystem der Bewilligungsstelle. Das Informatiksystem der Bewilligungsstelle prüft diese Anfrage und gibt dem Frachtsystem schliesslich eine OK- oder eine Fehlermeldung zurück. Bei einem OK-Resultat wird die Bewilligung abgeschrieben, die Ware gilt als importiert/exportiert.

E-dec plausibilisiert, ob e-Bewilligung mit der angemeldeten Bewilligungsstelle möglich oder zwingend ist und ob mindestens 1 Bewilligungsdetail angemeldet wurde. Die bewilligungsspezifische Plausibilisierung erfolgt durch das Bewilligungssystem.

Bei der Anmeldung von Waren mittels Zollverfahren die noch im Papierformat abgefertigt werden (z. B. Carnet ATA, ZAVV, Transitverfahren etc.) muss die Bewilligung weiterhin im Papierformat vorgelegt und abgeschrieben werden.

2.2 Erläuterung der neuen Felder

Damit die Bewilligung im System der Bewilligungsstelle überprüft und abgeschrieben werden kann, wurden in der Zollanmeldung neue Felder definiert und bestehende angepasst.

Pro Bewilligungsposition ist immer ein gesamter Bewilligungsblock (Bewilligung mit den dazu passenden Bewilligungsdetails, siehe Grafik unten) anzumelden. Das heisst: in einem Bewilligungsdetail-Block darf z. B. das Feld Positionsnummer nicht 2-mal angegeben werden.

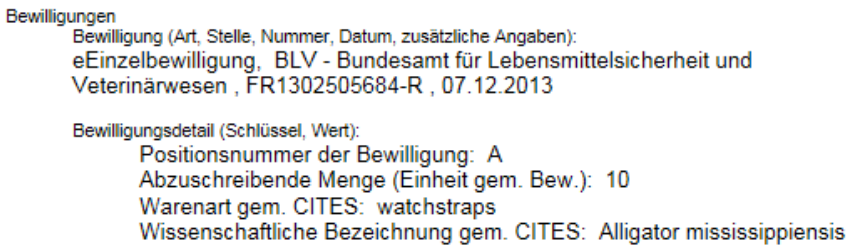

Feldname	Wert
Bewilligungsart	11: eEinzelbewilligung 12: eGeneralbewilligung
Bewilligungsdetails	Positionsnummer der Bewilligung Abzuschreibende Menge (Einheit gem. Bew.) Warenart gem. CITES Wissenschaftliche Bezeichnung gem. CITES

Erläuterungen:

Bewilligungsart:	Für e-Bewilligung muss entweder 11 eEinzelbewilligung oder 12 eGeneralbewilligung angemeldet werden.
Bewilligungsdetails:	Es muss mindestens 1 Detail angegeben werden. Welche Details genau benötigt werden wird durch die jeweilige Bewilligungsstelle definiert und geprüft (siehe auch Ziff. 2.6).
Positionsnummer der Bewilligung:	Hier wird angegeben welche Position der Bewilligung abgeschrieben wird (kann eine Zahl oder ein Buchstabe sein).

Abzuschreibende Menge (Einheit gem. Bew.):	Hier wird die abzuschreibende Menge angegeben. Je nach Bewilligung kann das Stk, Liter, Kg etc. sein. Die Mengeneinheit ist nicht separat anzugeben.
Warenart gem. CITES:	Die Warenart ist in den Stammdaten hinterlegt (edecDomainsPermitItemDetails).
Wissenschaftliche Bezeichnung gem. CITES:	Die wissenschaftliche Bezeichnung ist in den Stammdaten hinterlegt (edecDomainsPermitItemDetails).

2.3 Rollback

Werden in einer Zollanmeldung Bewilligungen von zwei verschiedenen Bewilligungsstellen angemeldet, wird die Prüfung der Bewilligungen gleichzeitig ausgelöst. Falls eines der Bewilligungssysteme eine Fehlermeldung zurückgibt, wird bei den anderen Systemen (bei zusätzlicher kontingentierter Ware auch bei e-quota) ein Rollback (erneute Bewilligungsanfrage zwecks zurückbuchen der Menge) ausgelöst um die Datenkonsistenz zu gewährleisten.

Das Rollbackverfahren findet nur nach verbindlichen Bewilligungsanfragen statt (siehe Ziffer 2.4).

Wenn der Rollback fehlschlägt, wird eine Meldung per Mail an das Bewilligungssystem verschickt.

2.4 Verbindliche und unverbindliche Anfragen

Die SST e-Bewilligung kennt verbindliche und unverbindliche Anfragen. Bei einer unverbindlichen Anfrage überprüft das System der Bewilligungsstelle, ob die Bewilligung vorhanden und gültig ist, sowie ob genügend Menge vorhanden ist. Eine definitive Abschreibung erfolgt erst bei einer verbindlichen Anfrage. In der folgenden Tabelle wird dargestellt, wann eine verbindliche und wann eine unverbindliche Anfrage ausgelöst wird:

Fall	Quelle	Verbindliche Anfrage	Unverbindliche Anfrage
e-dec Import			
Erstübermittlung definitiv oder provisorisch	Kunde	x	
Korrektur vor Abrechnung Übermittlung Korrektur	Kunde	x	
Korrektur nach Abrechnung Übermittlung Korrekturantrag Annahme des Antrags	Kunde Zoll	 x	x

Ablehnung des Antrags	Zoll		keine Meldung
Korrektur nach Abrechnung			
Zwischenspeichern	Zoll		x
Korrektur abschliessen	Zoll	x	
Annullation			
Übermittlung Annullation	Kunde		x
Annullation in e-dec	Zoll	x	
Annahme der Annullation	Zoll	x	
Ablehnung der Annullation	Zoll		keine Meldung

Fall	Quelle	Verbindliche Anfrage	Unverbindliche Anfrage
e-dec Export nZV			
Erstübermittlung	Kunde		x
Korrektur vor Annahme			
Übermittlung Korrekturantrag	Kunde		x
Annahme der Anmeldung			
Selektion auslösen	ZV	x	
Aufrufen/Einlesen in e-dec	Zoll		x
Annahme/Selektion in e-dec	Zoll	x	
Korrektur nach Annahme aber vor Abrechnung			
Übermittlung Korrekturantrag	Kunde		x
Selektion auslösen	ZV	x	
Zwischenspeichern	Zoll		x
Korrektur abschliessen	Zoll	x	
Korrektur nach Abrechnung			
Übermittlung Korrekturantrag	Kunde		x
Annahme des Antrags	Zoll	x	

Ablehnung des Antrags	Zoll		keine Meldung
Korrektur nach Abrechnung			
Zwischenspeichern	Zoll		x
Korrektur abschliessen	Zoll	x	
Annullation			
Annullation (älter 30 Tage)	System		keine Meldung
Übermittlung Annullation	Kunde		x
Annahme des Antrags	Zoll	x	
Ablehnung des Antrags	Zoll		keine Meldung

Fall	Quelle	Verbindliche Anfrage	Unverbindliche Anfrage
e-dec Export ZV			
Erstübermittlung	ZV	x	
Korrektur vor Abrechnung			
Übermittlung Korrektur	ZV	x	
Zwischenspeichern	Zoll		x
Korrektur abschliessen	Zoll	x	
Korrektur nach Abrechnung			
Übermittlung Korrekturantrag	ZV		x
Annahme des Antrags	Zoll	x	
Ablehnung des Antrags	Zoll		keine Meldung
Korrektur nach Abrechnung			
Zwischenspeichern	Zoll		x
Korrektur abschliessen	Zoll	x	
Annullation			
Übermittlung Annullation	ZV		x
Annullation in e-dec	Zoll	x	

Annahme der Annullation Ablehnung der Annullation	Zoll Zoll	x	 keine Meldung

Fall	Quelle	Verbindliche Anfrage	Unverbindliche Anfrage
e-dec web (Import/Export)			
Erstübermittlung	Kunde, Zoll		x
Korrektur vor Annahme Zollstellenterminal	 Kunde		 x
Annahme der e-dec web Aufrufen/Einlesen in e-dec Annehmen in e-dec	 Zoll Zoll	 x	 x
Korrektur nach Annahme aber vor Abrechnung Zwischenspeichern Korrektur abschliessen	 Zoll Zoll	 x	 x
Korrektur nach Abrechnung Zwischenspeichern Korrektur abschliessen	 Zoll Zoll	 x	 x
Annullation Annullation (älter 30 Tage) Annullation	 System Zoll	 x	 keine Meldung

2.5 Notfallverfahren

Bei der Veranlagung von bewilligungspflichtigen Waren mit e-Bewilligung muss der Zollanmelder auf dem Kontrollblatt Pannenlösung auf die e-Bewilligung hinweisen und die Bewilligungsdetails angeben (siehe auch Merkblatt Notfallverfahren e-dec Import).

2.6 Angeschlossene Bewilligungsstellen und Besonderheiten

Die SST e-Bewilligung ist generisch, damit sie mit wenig Aufwand an verschiedene Bewilligungsstellen angeschlossen werden kann. Jede Bewilligungsstelle definiert selber, welche Daten sie von der SST e-Bewilligung für die Kontrolle verwendet:

SECO, Kriegsmaterial und Dual-Use Güter

- ab 01.07.2015 obligatorisch
- Bewilligungsart: 11 eEinzelbewilligung und 12 eGeneralbewilligung
- Bewilligungsstelle: 3 BWIP und 4 BWKM
- zu verwendende Bewilligungsdetails:
    - Positionsnummer der Bewilligung
    - Abzuschreibende Menge
- für Bewilligungen des Systems ELIC muss für jede Position auf der Bewilligung eine separate Zollposition erstellt werden, auch wenn mehrere Bewilligungspositionen aus zollrechtlicher Sicht in derselben Position angemeldet werden könnten

BLV, Artenschutz CITES im Verkehr mit Frankreich

- voraussichtlich ab 2016
- Bewilligungsart: 11 eEinzelbewilligung und 12 eGeneralbewilligung
- Bewilligungsstelle: 11 BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- zu verwendende Bewilligungsdetails:
    - Positionsnummer der Bewilligung
    - Abzuschreibende Menge
    - Warenart gem. CITES
    - Wissenschaftliche Bezeichnung gem. CITES
- für Bewilligungen des Systems eCITES muss als Bewilligungsnummer zwingend die Nummer des CITES-Zertifikats angegeben werden